OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351524/8/Py/TO

Datum:
Linz, 6. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der P C, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23.02.2024, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung des Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 23.02.2024, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 30.01.2024 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend wurde nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften zusammengefasst ausgeführt, dass laut dem österreichischen Sozialversicherungsauszuges die Bf zuletzt bis 08.12.2022 über die Sozialhilfe zur Krankenversicherung gemeldet war und das Arbeitsmarktservice der Behörde auf Anfrage mitgeteilt habe, dass sich die Bf am 08.02.2023 per Telefon selbstständig abgemeldet habe. Im Zeitraum 09.02.2023 bis 04.12.2023 seien keine Meldungen ersichtlich, seit 05.12.2023 sei die Bf ohne Leistung beim AMS gemeldet.

Die Bf habe am 12.07.2022 die Integrationserklärung unterschrieben und den Werte- und Orientierungskurs mit 23.02.2023 absolviert. Laut dem Datenauszug des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) wurde am 18.07.2022 von ihr das Startpaket-Kursvoreinstufung A1 Standard abgeschlossen. Im Zeitraum 19.09.2022 bis 30.01.2023 habe die Bf den Deutschkurs mit Zielniveau A1 beendet. Weiters habe die Bf im Zeitraum von 13.02.2023 bis 14.06.2023 einen Deutschkurs mit Zielniveau A2 beendet. Die Integrationsprüfung A2 am 07.06.2023 wurde nicht bestanden. Ein weiterer Kurs mit Zielniveau A2 im Zeitraum von 31.07.2023 bis 04.12.2023 sei beendet worden. Die Integrationsprüfung A2 am 30.11.2023 sei erneut nicht bestanden worden.

Im Zuge der erneuten Antragstellung habe die Behörde am 06.02.2024 per Auskunftsersuchen gemäß § 41 Abs. 7 Oö. SOHAG beim ÖIF erhoben, dass die Bf zu einer A2-Integrationsprüfung am 15.02.2024 angemeldet ist. Vom ÖIF sei zudem mitgeteilt worden, dass gemäß der derzeit geltenden Förderrichtlinie für die Bf keine weitere Förderung auf dem A2-Sprachniveau möglich ist.

Am 15.02.2024 wurde erneut ein Auskunftsersuchen an das ÖIF gestellt. Dieses habe am 20.02.2024 mitgeteilt, dass die Bf am 15.02.2024 zur geplanten A2-Integrationsprüfung unentschuldigt nicht erschienen ist und die Maßnahme daher mit einem Abbruch vermerkt wurde.

Für die Behörde gehe daraus hervor, dass die Bf offenbar nicht gewillt sei den Integrationspflichten sowie der Bemühungspflicht zur Überwindung ihrer eingeschränkten Vermittelbarkeit gemäß § 6 Abs. 4 iVm § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG nach-

zukommen. Es sei nur unzureichend ein ernsthaftes Bemühen zur Absolvierung von zielführenden Deutschkurs-Integrationsmaßnahmen ersichtlich, und die Behörde gehe davon aus, dass die Aufnahme von zumutbarer Qualifizierungsmaßnahme zur Überwindung der eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt mit Beharrlichkeit verweigert werde.

Ab Einreise der Bf nach Österreich wurde bis dato von dieser kein einziges versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis aufgenommen bzw. konnte aufgrund ungenügender Sprachkenntnisse nur bedingt aufgenommen werden, wobei diesbezüglich festzuhalten ist, dass gemäß § 4 Abs. 3 Integrationsgesetz auch Personen, die über keine oder geringe Deutschkenntnisse verfügen, der Arbeitsvermittlung im Sinne des § 7 Abs. 2 AIVG zur Verfügung stehen (VfGH 12.12.2019, G164/2019).

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) ausgeführt:

„Wie der beiliegenden ärztlichen Krankschreibung zu entnehmen ist, war die Beschwerdeführerin von 14.2. bis 16.2. krank, somit auch am Tag der Prüfung. Sie ist der Prüfung daher nicht unentschuldigt ferngeblieben. Dem ÖIF hat sie den Krankenstand am nächsten Tag mitgeteilt und die Krankmeldung vorgelegt. Es gibt mittlerweile auch einen neuen Prüfungstermin.
Die Beschwerdeführerin hat immer ernsthaftes Bemühen gezeigt, die Integrationserklärung zu erfüllen, sie hat alle vorgeschriebenen Kurse besucht und ist zu den Prüfungen angetreten. Dass sie die Prüfungen nicht geschafft hat, liegt nicht an fehlenden Bemühungen, sondern an den Schwierigkeiten, die das Erlernen der deutschen Sprache mit sich bringt.
Es liegt keine derart gravierende Verletzung der Bemühungspflicht vor, die eine gänzliche Abweisung der Sozialhilfe rechtfertigen würde.
Der Beschwerde möge daher stattgegeben werden.“

I.3. Mit Schreiben vom 04.04.2024 hat die belangte Behörde diese Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da der Beschwerde der Bf keine ärztliche Krankschreibung beigelegt war, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Bf ersucht, diese Krankenmeldung nachzureichen. Im Rahmen des Parteiengehörs wurde das ÖIF um Information gebeten, ob und wann die Krankmeldung vorgelegt wurde.
Da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt damit ausreichend klären ließ und die Parteien überdies keinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt haben, konnte von einer solchen abgesehen werden.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Die Bf, asylberechtigte türkische Staatsangehörige, geb. x, lebt gemeinsam mit ihrem Gatten in L. Ihr Ehemann verfügt derzeit über den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ und erhält Leistungen aus der Grundversorgung. Das Ehepaar ist seit 31.05.2021 mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet.

Mit Eingabe vom 30.01.2024 beantragte die Bf bei der belangten Behörde die Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG. Ein zuvor eingebrachter Antrag wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 08.01.2024 abgewiesen.

Die Bf ist seit 05.12.2023 ohne Leistung beim AMS gemeldet. Im Zeitraum 09.02.2023 bis 04.12.2023 sind keine Meldungen beim AMS ersichtlich.

Die Bf hat am 12.07.2022 die Integrationserklärung unterfertigt und den Werte- und Orientierungskurs mit 23.02.2023 absolviert. Laut Leistungsübersicht des ÖIF vom 13.02.2024 hat die Bf von 19.09.2022 bis 30.01.2023 am Deutschkurs Zielniveau A1 teilgenommen. Von 13.02.2023 bis 14.06.2023 am Deutschkurs Zielniveau A2. Die Integrationsprüfung dazu wurde am 07.06.2023 nicht bestanden. Von 31.07.2023 bis 04.12.2023 erfolgte die Teilnahme am Deutschkurs A2. Die Integrationsprüfung am 30.11.2023 wurde nicht bestanden.

Am 15.02.2024 war die Bf zur Integrationsprüfung A2 angemeldet. Der Prüfung ist sie unentschuldigt ferngeblieben. Eine Krankmeldung wurde nicht vorgelegt.

Im Beschwerdevorbringen der Bf wurde auf eine beigelegte Krankmeldung verwiesen. Da diese nicht mitgesandt wurde, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Bf mit Schreiben vom 25.04.2024 ersucht, diese Krankmeldung nachzureichen. Von der Bf wurde daraufhin eine am 29.04.2024 ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsmeldung für den Zeitraum 14. bis 16.02.2024 übermittelt. Diese wurde mit E-Mail vom 30.04.2024 dem ÖIF übermittelt mit dem Ersuchen um Bekanntgabe, wann die Bf diese Krankmeldung dem ÖIF vorgelegt habe.

Der ÖIF hat darauf am 06.05.2024 eine Stellungnahme abgegeben:
„Frau C war für die A2-Integrationsprüfung am 15.02.2024 angemeldet und ist unentschuldigt nicht erschienen. Eine diesbezüglich Arbeitsunfähigkeitsbestätigung wurde dem Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) weder am 16.02.2024 vorgelegt noch danach übermittelt (die Arbeitsunfähigkeitsbestätigung im Anhang trägt das Ausstellungsdatum 29.04.2024).
Bei einer nachträglichen Übermittlung einer Arbeitsunfähigkeitsbestätigung wird ein unentschuldigter Prüfungsantritt im Nachhinein vom ÖIF als entschuldigt eingetragen.
Frau C ist jedoch auch in diesem Fall beim ÖIF für keinen weiteren Prüfungsantritt auf dem Niveau A2 förderbar, da sie vor dem 15.02.2024 bereits zwei Antritte auf dem Niveau A2

in Anspruch genommen hat. Für Deutschkurse und -Prüfungen ab dem Niveau B1 kann Frau C vom ÖIF selbstverständlich wieder gefördert werden."

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die Bf mit Schreiben vom 07.05.2024 im Rahmen des Parteiengehörs darüber informiert, dass dem ÖIF die Krankmeldung weder am 16.02.2024 noch danach übermittelt wurde.

Die Bf teilte dazu mit E-Mail vom 14.05.2024 mit [wörtliche Widergabe]:

„einige Tage nach der Prüfung rief ich beim Österreichischen Integrationsforum an, um einen Termin zu vereinbaren Am Telefon teilte ich dem Personal mit, dass ich nicht zur A2-Prüfung gehen könne, weil ich krank sei und mein krankenstandschriben habe. Ich sagte, dass ich über den Deutschkurs und die A2-Prüfung sprechen wollte und bat um einen Termin, doch leider akzeptierten die Mitarbeiter, mit denen ich am Telefon gesprochen hatte, dies nicht und baten mich, mit AMS zu sprechen. Da er mir keinen Termin gab, konnte ich den Krankenstandschrieben nicht entgegennehmen und abliefern."

II.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, dem Vorbringen der Bf in der Beschwerde, der Information des ÖIF vom 06.05.2024 sowie der Stellungnahme der Bf vom 14.05.2024. Von der Bf wurde zudem eine Krankenstandbestätigung – ausgestellt am 29.04.2024 – für den Zeitraum 14.02.2024 bis 16.02.2024 vorgelegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des OÖ. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

[...]
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
[...]

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).
(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumut-

barer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,

b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,

5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) *Entfallen*

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.
(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

§ 16c Abs. 1 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 idF BGBl. I Nr. 76/2022, lautet:

„Mitwirkungspflichten

(1) Asylberechtigte (§ 3 Z 1), subsidiär Schutzberechtigte (§ 3 Z 2) und Drittstaatsangehörige (§ 3 Z 3), die Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen (§ 2 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), haben sich im Rahmen einer verpflichtenden Integrationserklärung (§ 6 Abs. 1) zur Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu verpflichten und unterliegen während des aufrechten Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe, die an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, der Pflicht zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des Österreichischen Integrationsfonds sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses gemäß § 5 bzw. § 16a.“

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Abweisung ihres Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG. Insofern ist zu prüfen, ob die Bf entsprechend der Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Z 2 und des § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen.

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für Leistungen der Sozialhilfe. Neben der Voraussetzung des Bestehens einer sozialen Notlage ist weitere Voraussetzung, dass eine Person bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen. In Abs. 4 wird als

solche Bemühungspflicht ausdrücklich die Bereitschaft zur Integration, insbesondere zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb angeführt. In den Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Beilage 1297/2020, XXVIII. GP, Oö. Landtag) wird diesbezüglich Folgendes dargelegt:

„Wie bereits ausgeführt, hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 2019, G 164/2019-15, G 171/2019-24 festgehalten, dass es dem Gesetzgeber frei steht, Leistungen der Sozialhilfe an die Bereitschaft zu knüpfen, die eigene Arbeitskraft einzusetzen und Maßnahmen zur Steigerung der Vermittelbarkeit zu ergreifen; der Gesetzgeber kann insbesondere auch eine Bemühungspflicht zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse oder zum Erwerb anderer zumutbarer Qualifizierungsmaßnahmen vorsehen. Der Verfassungsgerichtshof hat ferner festgehalten, dass der Grundsatzgesetzgeber eine unsachliche Regelung getroffen hat, weil keine Gründe ersichtlich sind, warum ausschließlich bei Deutsch- und Englischkenntnissen auf hohem Niveau (Deutsch: B1, Englisch: C1) eine Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt anzunehmen sein soll, zumal es offenkundig ist, dass für viele Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt weder Deutsch auf B1-Niveau noch Englisch auf C1-Niveau erforderlich ist. Zudem verweist der Verfassungsgerichtshof darauf, dass es der Grundsatzgesetzgeber außer Acht gelassen hat, dass Personen aus mannigfaltigen Gründen (Lern- und Leseschwächen, Erkrankungen, Analphabetismus uvm.) nicht in der Lage sein können, ein derart hohes Sprachniveau zu erreichen, aber dennoch am Arbeitsmarkt vermittelbar sein können. Gemäß § 6 Abs. 4 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz setzen Leistungen der Sozialhilfe die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist insbesondere dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. Das Land Oberösterreich bekennt sich dazu, dass ausreichende Sprachkenntnisse ein wesentliches Element der Integration sind. Personen, die Sozialhilfe beziehen und keine derartigen Sprachkenntnisse aufweisen, sind daher im Rahmen ihrer Bemühungspflicht anzuhalten, die für die Integration erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben. Dabei handelt es sich in aller Regel um Grundkenntnisse der deutschen Sprache, die eine Teilhabe am sozialen Leben ermöglichen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass hier auf die Bestimmung des § 6 Abs. 4 2. Satz Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz bei der Beurteilung des konkreten Sachverhalts besonders Bedacht zu nehmen ist. Als Maßstab für die für die Integration erforderlichen Sprachkenntnisse können die im Integrationsgesetz vorgesehenen Sprachniveaus herangezogen werden. Bezugnehmend auf die oben zitierte Judikatur des Verfassungsgerichtshofs sieht der oberösterreichische Landesgesetzgeber eine Bemühungspflicht zum Erwerb der für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse vor. Bei der Beurteilung der Frage, ob die vorhandenen Sprachkenntnisse ausreichend für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sind, ist einerseits zu prüfen, welche Sprachkenntnisse erforderlich sind, und andererseits, welches Niveau einer bestimmten Sprache dazu erreicht werden muss. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bei Personen, die der Bemühungspflicht zum Erwerb der Sprachkenntnisse nicht nachkommen, Maßnahmen im Rahmen des Sanktionssystems (§ 19 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz) vorzunehmen sind.“

Aus diesen Erläuterungen geht hervor, dass der Gesetzgeber Sprachkenntnisse als wesentliches Element der Integration sieht und großen Wert auf die Erlangung

ausreichender Kenntnisse legt, die zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlich sind. Demgemäß wurde vom Gesetzgeber auch die Leistung der Sozialhilfe an die Bereitschaft geknüpft, die erforderlichen Sprachkenntnisse zu erlangen und wurde eine entsprechende Bemühungspflicht vorgesehen. In § 19 Oö. SOHAG hat der Gesetzgeber für den Fall der Verletzung der Bemühungspflichten durch mangelnde Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt festgelegt, dass dies entsprechende Sanktionen im Zusammenhang mit dem Leistungsbezug nach sich zieht. Insbesondere sind in § 19 leg. cit. auch Sanktionen bei fehlender Bereitschaft zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vorgesehen. Die fehlende Bereitschaft ist auch anzunehmen, wenn die hilfebedürftige Person keine Bemühungen zum Erwerb entsprechender Sprachkenntnisse zeigt. Nach § 19 Abs. 4 leg. cit. kann die beharrliche Verweigerung der Aufnahme eines zumutbaren Beschäftigungsverhältnisses aber auch der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt die Nichtgewährung bzw. Einstellung der Leistung nach sich ziehen. Von einer Verbesserung der Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt bei ausreichenden Sprachkenntnissen ist wohl ohne weitere Begründung auszugehen.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Bf zumindest seit Februar 2022 die Möglichkeit gegeben wurde Sprachkenntnisse zu erwerben. Diese Möglichkeiten wurden von ihr jedoch nicht zielstrebig genutzt, so wurden die Integrationsprüfungen A2 am 07.06.2023 und am 30.11.2023 nicht bestanden. Der Prüfung am 15.02.2024 ist die Bf unentschuldigt – ohne Vorlage einer Krankenstandsbescheinigung – ferngeblieben. Das Beschwerdevorbringen, sie habe dem ÖIF am nächsten Tag den Krankenstand mitgeteilt und auch die Krankmeldung vorgelegt, erweist sich im Hinblick auf die ergänzenden Ermittlungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens als unzutreffend, wie auch aus der Stellungnahme der Bf an das Landesverwaltungsgericht im E-Mail vom 14.05.2024 hervorgeht. Hinzu kommt, dass die von der Bf nunmehr vorgelegte ärztliche Bestätigung erst im April 2024 ausgestellt wurde.

Die Bf befindet sich in einem Alter, das ihr ermöglicht, grundsätzlich noch jahr(zehnt)elang einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, weshalb ein entsprechender Spracherwerb von beträchtlicher Bedeutung ist. Aufgrund der dargestellten Umstände ist bei einem durchschnittlichen Bemühen jedenfalls eine sprachliche Weiterentwicklung zu erwarten. Von Aussichtslosigkeit oder Unmöglichkeit ist unter diesen Voraussetzungen nicht auszugehen. Insgesamt ist im Hinblick auf das Verhalten der Bf festzustellen, dass sie offenbar nicht gewillt ist, der sie treffenden Bemühungspflicht zur Überwindung ihrer Notlage nachzukommen. Demnach kann die von der belangten Behörde vorgenommene Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nicht als gesetzwidrig erkannt werden.

Aus den oben angeführten erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG geht unter anderem eindeutig hervor, dass eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung auch dann erfolgen kann, wenn jegliches Bemühen abgelehnt wird. Abschließend wird nochmals betont, dass bessere Deutschkenntnisse unabdingbare Voraussetzung für die berufliche und soziale Integration der Bf in Österreich sind und sich die Bf bei der Unterzeichnung der Integrationserklärung zur Absolvierung einer B1 Integrationsprüfung verpflichtet hat und ihr eine sprachliche Weiterentwicklung insgesamt auch zumutbar ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny